

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Brandenburg e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachstehend genannten Zwecke der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:
 1. Förderung ehrenamtlicher Arbeit
 2. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Forschungsgremien
 3. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an den Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
 4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
 5. Beteiligung an Aktionen der internationalen Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
 6. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 7. Öffentlichkeitsarbeit
 8. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere Mitgliedskörperschaften des öffentlichen Rechts für die ausschließliche und unmittelbare Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Satzung

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung und Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1. Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- zu 2. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
- zu 3. Beratung u.a. in Fachausschüssen
- zu 4. bis 6. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und vergleichbaren Foren
- zu 7. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- zu 8. Einwerbung von Geld- und Sachmitteln und Weiterleitung in Form von Zuwendungen oder Darlehen an die unter § 2 Abs. 2 Nr. 10 genannten Körperschaften.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermöge des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die im Gebiet des Bundeslandes Brandenburg bestehenden Bezirks- bzw. Regionalverbände und Kreisverbände sowie das Landesjugendwerk.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.

(6) Über den Ausschluss oder die Suspendierung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich in der Vorstandssitzung vor einer Beschlussfassung zu den Vorwürfen zu äußern. Dazu wird das Mitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Vorwürfe schriftlich eingeladen. Der Beschluss wird dem Mitglied bekanntgemacht. Das Mitglied kann gegen den Beschluss das Schiedsgericht des Landesverbandes anrufen, wenn nicht der Vorstand mit der Bekanntgabe seines Beschlusses auf die Einhaltung des Schiedsverfahrens verzichtet hat. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schiedsgericht schriftlich bekannt gemacht werden.

Macht das Mitglied von seinem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss verlieren das Mitglied sowie alle Gesellschaften und Körperschaften, an denen das Mitglied beteiligt ist, das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt auch für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied und die Kündigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landeskonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss

§ 8 Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes (geborene Mitglieder),
- b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedem Mitglied mindestens 2 Delegierte zustehen. Übersteigt die Mitgliederzahl eines Mitgliedes des Landesverbandes die Zahl 300, steht jedem Mitglied für je angefangene 150 weitere Mitglieder 1 weiterer Delegierter zu. Bemessungsgrundlage für die über die 2 festen Delegierten hinausgehenden Delegierten ist die Zahl der Mitglieder in den Ortsvereinen (gegenüber dem Vorstand abgerechnete Beiträge) zum 31.12. des Jahres vor der Landeskonferenz. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40% vertreten sein.
- c) einer/einem volljährigen Vertreterin/ Vertreter des Landesjugendwerkes
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
- e) Absatz 1 b) Satz 1 findet entsprechend für Bezirksverbände Anwendung, deren direkte Mitglieder Ortsvereine ohne weitere Mitgliedschaft in einem Kreisverband sind.

(2) Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren möglichst innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes ist eine außerordentliche Landeskonzferenz unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Landeskonzferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. Die Form der jeweiligen Berichte wird vom Landesvorstand festgelegt. Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landeskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann außerdem bestimmen, dass eine Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/innen) zulässig ist.

Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, Landesverband und bei zum Landesverband gehörenden Gliederungen und deren Gesellschaften/Einrichtungen und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

(4) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt die Landeskonzferenz eine/n Ehrenvorsitzende/n des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Brandenburg e.V.. Dieser kann an Gremiensitzungen beratend teilnehmen.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Anwesenden.

(6) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesvorstandes.

Er besteht aus:

der/dem Vorsitzenden

mindestens zwei und höchstens vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern

vier bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern.

Scheidet zwischen zwei Landeskongressen ein/e Beisitzer/Beisitzerin aus, so bedarf es einer Ergänzung durch den Landesausschuss, wenn dadurch die Zahl von vier der Beisitzer/-innen unterschritten wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand). Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Sollte die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf 2 absinken, wählt der Gesamtvorstand eine der den ursprünglich gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entsprechende Anzahl von Nachfolger/-innen.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bevollmächtigt. Sie/Er nimmt an Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand regelt Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/ den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung (Geschäftsordnung der Geschäftsführung) und Weisung im Einzelfall.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

(8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten.

(9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

(11) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt

der Verein Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

§ 10 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand, je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Mitglieder des Landesverbandes, einer/einem Vertreterin/Vertreter des Landesjugendwerkes sowie einer/einem Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen. Die Beauftragten der korporativen Mitglieder nehmen beratend teil.

(2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Landesverbandes, der Mitglieder des Landesverbandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.

(3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre im Wechsel mit der Landeskonzferenz oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Landesjugendwerkes entgegen.

Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet.

Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.

(6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 7) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

(2) Der Landesverband ist gegenüber seinen Mitgliedern sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(3) Die Prüfung soll jährlich im Hinblick darauf stattfinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(4) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Mitglieder des Landesverbandes und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verliert der Landesverband das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(Diese Satzung wurde auf der Landeskongress am 26. Januar 2013 geändert und in dieser Form beschlossen.)